



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 10, am 6. November 2020 durch

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,-- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin betreibt in [...] ein Fitnessstudio und wendet sich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Untersagung der Öffnung ihres Fitnessstudios für den Publikumsverkehr durch die Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. 2020, 365) in der Fassung der Neunzehnten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Oktober 2020 (HmbGVBl. 2020, 547).

II.

Der wörtliche Antrag der Antragstellerin, eine Entscheidung im Wege der einstweiligen Anordnung darüber herbeizuführen, dass festgestellt wird, dass „die mit dem heutigen Tage in Kraft getretene Corona-Schutz Verordnung des Antragsgegners rechtswidrig ist, soweit der Betrieb von Fitnessstudios untersagt wird und hilfsweise, dass eine Fortsetzung des Betriebes unter Einhaltung der zuletzt geltenden Hygiene-Auflagen gemäß Anlage zur Corona-Schutz-Verordnung des Antragsgegners, bzw. der Hygiene-Auflagen einer anderen Fassung, zulässig ist“, ist unter Berücksichtigung der §§ 88, 122 Abs. 1 VwGO in Ansehung der Rechtsprechung des Hamburgischen Obergerichtes (Beschl. v. 20.5.2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 13 ff.) dahingehend auszulegen, dass die Antragstellerin begehrt, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Betrieb ihres Fitnessstudios [...] einstweilen sanktionsfrei zu dulden.

III.

Der so verstandene Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO hat keinen Erfolg. Er ist zwar zulässig, aber unbegründet. Es fehlt an einem Anordnungsanspruch, weil die Erfolgsaussichten des zu diesem Eilverfahren korrespondierenden Klageverfahrens 10 K 4558/20 als offen anzusehen sind (dazu unter

1.) und die daraufhin vorzunehmende Folgenabwägung zu Lasten der Antragstellerin ausgeht (dazu unter 2.).

1. Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des betreffenden Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Voraussetzung dafür ist sowohl ein Anlass für die Beanspruchung vorläufigen Rechtsschutzes im Sinne einer besonderen Dringlichkeit (Anordnungsgrund) als auch die sich bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage ergebende hinreichende Aussicht auf Erfolg des Begehrens im Hauptsacheverfahren (Anordnungsanspruch). Das Vorliegen der Voraussetzungen von Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch ist gemäß § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit §§ 294, 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft zu machen.

Das vorläufige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO dient grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses. Einem Antragsteller soll regelmäßig nicht bereits das gewährt werden, was er im Hauptsacheverfahren erreichen kann. Die von der Antragstellerin begehrte einstweilige Anordnung stellt sich angesichts der befristeten Geltung des § 4b Abs. 1 Nr. 28 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bis einschließlich zum 30. November 2020 (vgl. § 40 Abs. 2 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) als eine endgültige Vorwegnahme der Hauptsache dar.

Wird die Hauptsache, wie im vorliegenden Fall, vorweggenommen, kann dem Eilantrag nach § 123 VwGO nur stattgegeben werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings unabweisbar ist. Dies setzt hinsichtlich des Anordnungsanspruches hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache, und auf Ebene des Anordnungsgrundes schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle des Abwartens in der Hauptsache voraus (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 6.7.2018, 3 Bs 97/18, juris Rn. 35 m.w.N.). Derart erhöhte Maßstäbe sind auch deshalb anzulegen, da der Sache nach die Gültigkeit einer Rechtsnorm vorübergehend suspendiert werden soll, wofür auch in einem Verfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO eine besonders strenge Interessenabwägung vorzunehmen wäre (vgl. zum Maßstab: OVG Münster, Beschl. v. 10.6.2016, 4 B 504/16, juris Rn. 24 ff. m.w.N.).

Nach Maßgabe dessen fehlt es bereits an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruches, weil eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs der Antragstellerin in der Hauptsache nicht vorliegt.

Zwar hat die Kammer erhebliche Bedenken, dass der § 32 Satz 1 und 2 IfSG eine im Hinblick auf seine Bestimmtheit nach Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG dem Parlamentsvorbehalt entsprechende Verordnungsermächtigung darstellt, um den Erlass des § 4b Abs. 1 Nr. 28 Hamburgische SARS-CoV-2-EindämmungsVO zu legitimieren (vgl. grundsätzlich: VerfGHSaarland, Beschl. v. 28.8.2020, Lv 15/20, BA S. 27 ff., veröffentlicht auf der Internetpräsenz des VerfGH; VGH München, Beschl. v. 29.10.2020, 20 NE 20.2360, BA S. 8 ff., Rn. 28 ff.; 35 ff. m.w.N., veröffentlicht auf der Internetpräsenz des VGH; Beschl. v. 7.9.2020, 20 NE 20.1981, juris Rn. 25 ff.; Beschl. v. 27.4.2020, 20 NE 20.793, juris Rn. 45; Volkman, NJW 2020, 3153; Pautsch/Haug, NJ 2020, 281). Aber in Ansehung der Umstände, dass in der wohl überwiegenden obergerichtlichen Rechtsprechung der jüngsten Zeit die Verordnungsermächtigung des § 32 IfSG zur Legitimierung der Verordnungen zur Bekämpfung der Coronapandemie für ausreichend gehalten wurde (vgl. etwa: OVG Münster, Beschl. v. 26.10.2020, 13 B 1581/20.NE, juris Rn. 32 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 16.10.2020, OVG 11 S 87/20, juris Rn. 21 ff.; OVG Schleswig, Beschl. v. 15.10.2020, 3 MR 43/20, juris Rn. 15 ff.; VGH München, Beschl. v. 7.9.2020, 20 NE 20.1981, juris Rn. 25 ff.; OVG Lüneburg, Beschl. v. 29.6.2020, 13 MN 244/20, juris Rn. 11) und, dass insbesondere das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu einer Vorgängerfassung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung den § 32 Satz 1 und 2 IfSG als hinreichende gesetzliche Grundlage angesehen hat (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 20.5.2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 20 ff.), sind die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens hinsichtlich der Bestimmtheit des § 32 Satz 1 und 2 IfSG als Verordnungsermächtigung des § 4b Abs. 1 Nr. 28 Hamburgische SARS-CoV-2-EindämmungsVO als offen anzusehen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund des erst kürzlich von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof getroffenen Beschlusses vom 29. Oktober 2020 (20 NE 20.2360), wonach vorläufig davon auszugehen ist, dass aufgrund der aktuellen parlamentarischen Bestrebungen auf Bundesebene demnächst die Voraussetzungen einer ausreichenden gesetzlichen Verordnungsermächtigung geschaffen würden (vgl. Rn. 36 ff.). Die Vorabfassung des Gesetzesentwurfs eines Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite enthält einen Entwurf einer Verordnungsermächtigung in § 28a IfSG (BT-Drs. 19/23944, S. 10 f.; <https://dserver.bundestag.de/btd/19/239/1923944.pdf>; abgerufen zum Beschlusszeitpunkt).

Im Übrigen dürfte sich die Untersagung der Öffnung des Fitnessstudios der Antragstellerin für den Publikumsverkehr nach § 4b Abs. 1 Nr. 28 Hamburgische SARS-CoV-2-EindämmungsVO hinsichtlich der Grundrechtsbetroffenheit der Antragstellerin in Art. 12 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG und Art. 3 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG voraussichtlich als rechtmäßig erweisen.

Der § 4b Abs. 1 Nr. 28 Hamburgische SARS-CoV-2-EindämmungsVO erweist sich zur Erreichung des verfolgten, legitimen Zwecks, die Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems aufrechtzuerhalten, durch die Untersagung der Öffnung von Fitnessstudios für den Publikumsverkehr als geeignet, erforderlich und angemessen (verhältnismäßig im engeren Sinne). Dabei ist einzustellen, dass die von der Antragsgegnerin durch die Regelung bezweckte Reduzierung der Kontaktmöglichkeiten im sozialen Leben, insbesondere im Freizeitbereich, zur Zweckerreichung förderlich ist. Auch mildere, aber gleichwirksame Mittel sind angesichts des diffusen Infektionsgeschehens nicht ersichtlich. Gerade aufgrund des diffusen Infektionsgeschehens, bei dem die Kontaktnachverfolgung nicht hinreichend gewährleistet ist, kann nicht konkret differenziert werden, ob die aktuell beschleunigte Weiterverbreitung der Infektion allein aus wenigen konkreten Kontaktsituationen, wie Feiern im Freundes- oder Familienkreis, oder aus einem Zusammenspiel von einer Bandbreite an sozialen Begegnungsmöglichkeiten resultiert. Das Gegenteil legen die Erkenntnisse des Robert-Koch-Instituts als nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (vgl. § 4 IfSG) zur Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht nahe (vgl. RKI, SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) Stand: 30.10.2020 unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html und Risikobewertung zu COVID-19, Stand: 26.10.2020, unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html; beide abgerufen zum Beschlusszeitpunkt). Insbesondere wird bei dem SARS-CoV-2 Steckbrief des RKI ausgeführt (a.a.O.):

„[...] Bei längerem Aufenthalt in kleinen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen kann sich die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole auch über eine größere Distanz als 1,5 m erhöhen, insbesondere dann, wenn eine infektiöse Person besonders viele kleine Partikel (Aerosole) ausstößt, sich längere Zeit in dem Raum aufhält und exponierte Personen besonders tief oder häufig einatmen. Durch

die Anreicherung und Verteilung der Aerosole im Raum ist das Einhalten des Mindestabstandes zur Infektionsprävention ggf. nicht mehr ausreichend. [...]“.

Des Weiteren dürfte die Untersagung in § 4b Abs. 1 Nr. 28 Hamburgische SARS-CoV-2-EindämmungsVO angemessen sein. Aufgrund der vorzunehmenden Gesamtabwägung überwiegt der durch die Regelung bezweckte Rechtsgüterschutz des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems die durch die Regelung eingeschränkten Rechtsgüter und legitimen Interessen der Antragstellerin, ihr Fitnessstudio für den Publikumsverkehr zu öffnen. Zwar kommt die Untersagung der Öffnung des Fitnessstudios der Antragstellerin für den Publikumsverkehr nach § 4b Abs. 1 Nr. 28 Hamburgische SARS-CoV-2-EindämmungsVO in ihrer Wirkung einem temporären Berufsverbot gleich. Gleichzeitig kommt aber des durch die Regelung bezweckten Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems als wesentlichem Bestandteil der Daseinsvorsorge im Hinblick auf die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (vgl. BVerfG, Beschl. v. 7.4.2020, 1 BvR 755/20, juris Rn. 11) demgegenüber abstrakt ein sehr hohes Gewicht zu.

Nach den überzeugenden Angaben des Robert-Koch-Instituts (vgl. Täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 5.11.2020 unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Nov_2_020/2020-11-05-de.pdf?blob=publicationFile, Fallzahlen für den 6.11.2020 unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html und Risikobewertung, Stand: 26.10.2020 unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html; alle abgerufen zum Beschlusszeitpunkt) sei aktuell eine zunehmende Beschleunigung der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten und der Anstieg der bestätigten Fälle am 5. November 2020 gegenüber zum Vortrag liege bei 19.990 Neuinfektionen und am 6. November 2020 bei 21.506 Neuinfektionen im Vergleich zum Vortrag bundesweit. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland sei weiterhin hoch und für Risikogruppen sehr hoch. Die Inzidenz der letzten sieben Tage sei deutschlandweit auf 128,7 Fälle pro 100.000 Einwohner angestiegen, wobei der bundesweite Anstieg durch zumeist diffuse Geschehen, bei denen in zahlreichen Landkreisen die Infektionsketten nicht eindeutig nachvollziehbar seien, mit zahlreichen Häufungen im Zusammenhang mit privaten Feiern im Familien- und Freundeskreis oder Gruppenveranstaltungen, aber zunehmend auch in

Gemeinschaftseinrichtungen und Alten- und Pflegeheimen, sowie in beruflichen Settings und ausgehend von religiösen Veranstaltungen verursacht werde. Die Zahl der intensivmedizinisch behandelten COVID-19 Fälle sei in den vergangenen zwei Wochen von 1.030 Patienten am 21. Oktober 2020 auf 2.653 Patienten am 5. November 2020 angestiegen. Aktuell nähmen die Erkrankungen unter älteren Menschen wieder zu und da diese häufiger einen schweren Verlauf von COVID-19 erlitten, steige ebenso die Anzahl an schweren Fällen und Todesfällen. Die Ressourcenbelastung des Gesundheitssystems hänge maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den hauptsächlich betroffenen Bevölkerungsgruppen, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen ab und sei aktuell in weiten Teilen Deutschlands gering; könne aber örtlich sehr schnell zunehmen und dann das öffentliche Gesundheitswesen, auch Einrichtungen für die ambulante und stationäre medizinische Versorgung, stark belasten. Aufgrund dessen ist dem Schutz des Lebens und der Gesundheit des Einzelnen, welchem eben durch die Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems Rechnung getragen wird, als überragend wichtiges Schutzgut mit Blick auf die Folgen einer Überlastung des Gesundheitssystems und möglichen Engpässen bei der medizinischen Versorgung aller Kranken und Hilfebedürftigen der Vorrang gegenüber den wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin einzuräumen. Dies gilt umso mehr, als die Öffnung des Fitnessstudios der Antragstellerin für den Publikumsverkehr potentiell eine vergleichsweise hohe Infektionsgefahr mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in sich birgt. Das Hamburgische Obergericht hat dazu im Beschluss vom 20. Mai 2020 (5 Bs 77/20, juris Rn. 29) ausgeführt:

„[...] Die dort in geschlossenen Räumlichkeiten naturgemäß häufig auftretende hohe Atemfrequenz der Kunden im Rahmen individuellen Gerätetrainings oder bei der Teilnahme an den Kursen, deren Anstrengungsgrad über den von Pilates hinausgeht, bedingt durch das intensive Ausatmen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine entsprechend erhöhte Aerosolbelastung der Raumluft. Dies erhöht nicht nur die Gefahr einer Infektion als solcher, sondern vergrößert zusätzlich die Gefahr, dass ggf. eintretende Infektionen auch noch einen schweren Verlauf nehmen, weil die Kunden zugleich – nicht nur durch die Nase, sondern auch durch den Mund – intensiv einatmen und dadurch größere Virenkonzentrationen in die Lunge gelangen können (zur Gefahr schwerer Verläufe bei hoher Virendosis vgl. etwa: <https://www.ndr.de/ratgeber/gesundheit/Coronavirus-Schwerer-Covid-19-Verlauf-bei-hoher-Virusdosis,coronavirus1530.html>). [...]“

Dass diese Einschätzung nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen als überholt anzusehen sein dürfte, ist nicht ersichtlich (vgl. RKI, SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) Stand: 30.10.2020, insbes. 2. Übertragungswege, unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html, abgerufen zum Beschlusszeitpunkt). Auch die von der Antragstellerin angeführte Studie im Auftrag des norwegischen Gesundheitsministeriums und die von der Antragstellerin vorgetragene Einhaltung von Hygienestandards und Kontaktverfolgung im Rahmen ihres Betriebs vermögen mit Blick auf das Vorhergesagte die Abwägung nicht zu ihren Gunsten zu verändern. In Anbetracht der dargestellten Risikobewertung des RKI zu den Übertragungswegen ist nicht davon auszugehen, dass Fitnessstudios als zu vernachlässigender Infektionsweg anzusehen sind. Der Verordnungsgeber hat sich zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Rahmen seines weiten Entscheidungsspielraums (vgl. OVG Hamburg, a.a.O. Rn. 28) dazu entschieden, der Infektionsgefahr im Wesentlichen durch Kontaktbeschränkungen zu begegnen, in dem Kontakte an bestimmten Orten, wie dem Fitnessstudio der Antragstellerin, von vornherein ausgeschlossen werden.

Auch eine gleichheitswidrige Behandlung unter Verstoß gegen Art. 3, 19 Abs. 3 GG ist unter Berücksichtigung des Vorhergesagten nicht ersichtlich. Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass die aktuelle Fassung der Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – wie von der Antragsgegnerin vorgetragen – darauf abziele, die vielfältigen Möglichkeiten des Aufeinandertreffens im Bereich der Freizeitaktivitäten, auf das ein Großteil der infektionsträchtigen alltäglichen Kontakte entfalle, zu reduzieren (sog. soziale Distanzierung).

2. Im Rahmen der nunmehr mangels offenkundiger Rechtswidrigkeit der Maßnahme vorzunehmenden weiteren Interessenabwägung im Sinne einer Folgenabwägung war den überragend wichtigen Schutzgütern der Gesundheit der gesamten Bevölkerung und damit dem Leben und Gesundheit des Einzelnen aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG der Vorrang vor den – durch die Untersagung der Öffnung für den Publikumsverkehr schwerwiegend beeinträchtigten – wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin und ihrer Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG als Betreiberin eines Fitnessstudios einzuräumen. Der durch die Untersagung des § 4b Abs. 1 Nr. 28 Hamburgische SARS-CoV-2-EindämmungsVO bezweckte Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems überwiegt die betroffenen privaten Interessen und eingeschränkten Rechtsgüter der Antragstellerin auch

in Ansehung der Folgen, die sich für die Antragstellerin bei Abweisung ihres Rechtsschutzgesuches ergeben könnten. Denn im Vergleich zu den Folgen, welche bei Stattgabe ihres Rechtsschutzgesuches für das Leben und die Gesundheit des Einzelnen bei Überlastung des Gesundheitssystems eintreten könnten, sind die Folgen für die Antragstellerin als weniger gravierend anzusehen. Dabei hat die Antragstellerin schon nicht glaubhaft gemacht, welche wirtschaftlichen Folgen die Untersagung aus § 4b Abs. 1 Nr. 28 Hamburgische SARS-CoV-2-EindämmungsVO für sie im Einzelnen tatsächlich hätte. Ihre Ausführungen erschöpften sich insoweit darin, dass jede Betriebsschließung nur schwer rückgängig gemacht werden könne und für sie existenzielle Risiken habe, weil viele Mitglieder bereits vor dem erneuten „Lockdown“ beachtliche Ängste gehabt hätten, im Fitnessstudio zu trainieren und diese Angst werde nunmehr immer größer. Die Antragstellerin müsse als Unternehmerin das Vertrauen ihrer Mitglieder in die Ungefährlichkeit des Trainings wiederherstellen.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes aus §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 2 GKG unter Berücksichtigung der Nr. 35.6 und Nr. 54.2.1 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Mangels hinreichender Anhaltspunkte für die Bemessung des wirtschaftlichen Interesses bzw. Jahresbetrags des erzielten oder erwarteten Gewinns ist vorliegend der Auffangwert maßgeblich, weil die Untersagung aus § 4b Abs. 1 Nr. 28 Hamburgische SARS-CoV-2-EindämmungsVO lediglich bis zum 30. November 2020 befristet ist. Aufgrund der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache sieht die Kammer von einer Reduzierung des Betrages im Eilverfahren ab.

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift